

allen Gerichten besteht (Satz 1), und solchen, die in einem Normenkontrollverfahren ergangen sind, und allgemein wirkt (Satz 2). Es gilt auch zu beachten, dass die Behörden- und Gerichtsverbindlichkeit in Satz 1 je nach Begriffsbestimmung⁴³² der «Entscheidungen des Staatsgerichtshofes» inhaltlich weiter reicht als die Allgemeinverbindlichkeit im Normenkontrollverfahren nach Satz 2,⁴³³ der aber gegenüber Satz 1 keine *lex specialis* darstellt, wie dies auch nicht bei Abs. 1 und 2 von § 31 BVerfGG der Fall ist.

2. Umfang und Grenzen der Bindungswirkung gemäss Art. 54 Satz 2 StGHG

a) Subjektive Grenzen (Bindungsadressaten)

Art. 54 Satz 2 StGHG besagt, dass der Spruch der Entscheidung des Staatsgerichtshofes in den Normenkontrollverfahren der Art. 19, 21 und 23 eine allgemeinverbindliche Wirkung hat. Dies betrifft auch den Spruch einer Entscheidung im sogenannten Individualantragsverfahren, welches allgemein den Normenkontrollverfahren zuzuordnen ist (Art. 17 Abs. 2 StGHG). Der Spruch einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes in einem Normenkontrollverfahren zeitigt demnach eine allgemeinverbindliche Wirkung. Das heisst in Anlehnung an das deutsche Verfassungsprozessrecht (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 BVerfGG)⁴³⁴, dass die entsprechenden Entscheidungen des Staatsgerichtshofes für jedermann verbindlich sind.⁴³⁵ Diese Auslegung wird auch von den Gesetzesmaterialien gestützt. Wie aus dem Bericht und Antrag der Regierung vom 12. August 2003 hervorgeht,⁴³⁶ entspricht diese Begriffsumschreibung

432 Eingehend dazu und zu den objektiven Grenzen der Bindungswirkung hinten S. 847 ff.

433 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 545, Rz. 1320.

434 § 31 Abs. 2 BVerfGG verwendet allerdings anstelle der Formulierung «allgemeinverbindliche Wirkung» den Begriff «Gesetzeskraft». Nach Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 332, Rz. 98 hätte wohl auch der Begriff «Allgemeinverbindlichkeit» gereicht, um den am Verfahren nicht beteiligten Bürger von der Bindungswirkung zu erfassen. Diesen Weg hat der liechtensteinische Gesetzgeber gewählt und den noch in Art. 55 Satz 2 des nicht sanktionierten Staatsgerichtshofgesetzes 1992 vorgesehenen Terminus «Gesetzeskraft» durch die Formulierung «allgemeinverbindliche Wirkung» ersetzt. Siehe dazu auch BuA, Nr. 45/2003, S. 55 und vorne FN 421.

435 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 542, Rz. 1313.

436 BuA, Nr. 45/2003, S. 55.